



Dr. Christos Katzidis

Mitglied des Landtags NRW

Innenpolitischer Sprecher
der CDU-Landtagsfraktion



Landtag NRW • Dr. Christos Katzidis MdL • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Bonner Bündnis gegen Rechts

Per E-Mail

Sachbearbeiterin Angelegenheiten Landtag

Mitarbeiterin Frau Sarah Stelter
Telefon + 49 (0)211 - 8842576
Fax + 49 (0)211 - 8843450
E-Mail sarah.stelter@landtag.nrw.de

Referent Social Media

Mitarbeiter Herr Marc Figge
Telefon + 49 (0)211 - 8842186
Fax + 49 (0)211 - 8843450
E-Mail marc.figge@landtag.nrw.de

Postanschrift Platz des Landtags 1
D-40221 Düsseldorf

Düsseldorf, 27. Mai 2021

Ihre E-Mail vom 26. Mai 2021

Ihr Fragenkatalog zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Versammlungsgesetz vom 25. November 2020 (Vorlagennummer MMV 17-4272)

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihre E-Mail und die Übersendung Ihres Fragenkataloges im Nachgang zu Ihrem Besuch bei uns in der CDU-Kreisgeschäftsstelle in Bonn und Ihren Social Media Aktivitäten in diesem Zusammenhang.

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Antworten auf Ihre Fragen (siehe Text in kursiv).

Ich finde es sehr schade, dass meine persönlichen Gesprächsangebote ablehnen und nicht zu einer persönlichen Debatte bereit sind.

Für die weitere Arbeit Ihres Bündnisses wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christos Katzidis MdL

Von: Bonner Bündnis gegen Rechts <bonn-gegen-rechts@riseup.net>

Gesendet: Mittwoch, 26. Mai 2021 10:18

An: Katzidis Dr., Christos (CDU) <Christos.Katzidis@landtag.nrw.de>

Betreff: Fragen zum Versammlungsgesetz

Sehr geehrter Herr Katzidis,

im Folgenden finden Sie die von uns gesammelten Fragen zum geplanten Versammlungsgesetz. Wir werden die Fragen und Ihre Antworten gegebenenfalls veröffentlichen, da wir der Meinung sind, dass die Beantwortung unserer Fragen zum Versammlungsgesetz im Interesse der Öffentlichkeit ist.

1. Warum braucht NRW ein eigenes Versammlungsgesetz und nutzt nicht weiterhin das Versammlungsgesetz des Bundes?

Bis zum Jahr 2006 war das Versammlungsrecht Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Bundesländer nur dann eine Gesetzgebungskompetenz, soweit und solange der Bund nicht durch Gesetz von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Von diesem Recht hatte der Bund im Bereich des Versammlungsrechtes bereits im Jahre 1953 Gebrauch gemacht und ein Bundesversammlungsgesetz verabschiedet, welches am 10. August 1953 in Kraft trat. Demzufolge hatten die Bundesländer bis zur Föderalismusreform I keine Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Versammlungsrechtes.

Am 16. Oktober 2003 hat der Deutsche Bundestag in seiner 66. Sitzung einen Beschluss zur Einsetzung einer Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung gefasst. Einen Tag später, am 17. Oktober 2003, fasste der Bundesrat denselben Beschluss. Die gemeinsame Kommission sollte aus 16 Mitgliedern bestehen und jeweils 16 Stellvertretern und Vorschläge zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland erarbeiten. Ziel war es, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern zu verbessern, die politischen Verantwortlichkeiten besser und klarer zuzuordnen sowie die Zweckmäßigkeit und Effizienz der Aufgabenerfüllung zu steigern. Auf der Grundlage der Arbeiten dieser „Gemeinsamen Kommission von Bund und Ländern zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung“ in den Jahren 2003 und 2004 wurde im Jahr 2006 die umfassendste Reform des Grundgesetzes seit seinem Inkrafttreten beschlossen. Gegenstand dieser Reform war auch der Bereich des Versammlungsrechtes, der damals im Rahmen der Neuordnung fortan den Bundesländern zugewiesen wurde. Damit war es den Bundesländern möglich, eigene Versammlungsgesetze zu verabschieden.

Die regierungstragenden Fraktionen von CDU und FDP haben in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, dass sie die Gesetzgebungskompetenz des Landes im Bereich des Versammlungsrechtes zur Schaffung eines neuen und modernen Versammlungsgesetzes nutzen wollen, das den aktuellen Gegebenheiten gerechter wird, als das in die Jahre gekommene Versammlungsgesetz des Bundes. Nach der dringend notwendige Neufassung des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes folgt daher nun folgerichtig die Schaffung eines eigenen nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes.

2. Warum möchte die Landesregierung das Versammlungsgesetz so schnell beschließen und bindet die Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und Bündnisse wie unseres nicht mehr in den Gesetzgebungsprozess ein? Warum werden Bedenken und Vorschläge dieser Gruppen nicht ausreichend berücksichtigt?

Der Gesetzentwurf unserer Landesregierung wird - wie jeder andere Gesetzentwurf auch - in dem formal von der Geschäftsordnung des Landtags von Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Beratungsverfahren beraten und beschlossen. Am 6. Mai hat dementsprechend die vorgesehene Anhörung der Sachverständigen stattgefunden. Die Stellungnahmen werden derzeit von den Fraktionen ausgewertet. Das weitere Beratungsverfahren im Innenausschuss wird sich daran anschließen.

Es steht jeder Organisation frei, schriftliche Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf einzureichen. Nach meinem Kenntnisstand hat das Bündnis gegen rechts keine Stellungnahme abgegeben.

Bedenken und Vorschläge, die sachlich begründet sind, fließen in die Debatten ein.

3. Wieso sollen Verstöße mittels Straftaten (§ 27) und nicht wie bisher durch Ordnungswidrigkeiten geahndet werden? Erstere stellen die ultima ratio dar. Sollten bei der Teilnahme an Versammlungen wirklich solche befürchtet werden? Die Versammlung als solche ist schließlich fernab des VersG kein rechtsfreier Raum, d.h. sollten Straftaten einschlägig sein, könnten Teilnehmer*innen auch nach diesen bestraft werden.

Wenn der Staat kein zahloser Tiger gegen Extremisten sein will, sind Strafvorschriften notwendig, damit auf vorsätzliches Fehlverhalten auch spürbare Sanktionen folgen können.

Wer sich korrekt verhält, muss nichts befürchten.

4. Warum wollen Sie die Polizeifestigkeit (Brockdorf-Beschluss) mit § 9 des Versammlungsgesetzes abschaffen und damit Maßnahmen nach dem Polizeigesetz ermöglichen, die bisher laut Brockdorf-Beschluss vom Verfassungsgericht grundsätzlich gesperrt sind?

Die Polizeifestigkeit hat bisher nicht bedeutet, dass das Polizeigesetz gar nicht anwendbar ist. Diese Auffassung ist so nicht zutreffend. Bereits jetzt kann das Polizeigesetz angewendet werden und wird auch angewendet, so Beispiel um Kontrollstellen durchzuführen.

Es ändert sich in dieser Hinsicht nichts, einige Befugnisse werden nur richtigerweise spezialgesetzlich in diesem Gesetzentwurf geregelt.

5. Viele der geplanten Verschärfungen, wie beispielsweise Kontrollstellen und ausgeweitete Videoaufnahmen von Veranstaltungen, schüchtern Personen, die an Versammlungen teilnehmen wollen, möglicherweise ein und schaffen höhere Hürden für die Teilnahme an Versammlungen. Dies wird vor allem friedliche und bürgerliche Demonstrierende betreffen, die eigentlich von der

Landesregierung gefördert werden sollten. Dies schwächt die Zivilgesellschaft und den Kampf gegen Rechtsradikale. Warum unterstützen Sie trotzdem solche Gesetzesverschärfungen?

Auch jetzt schon sind Kontrollstellen und Videoaufzeichnungen möglich. Beides wird bei Versammlungen, sofern die Maßnahmen aufgrund der Beurteilung der Lage erforderlich sind und die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, durchgeführt. Auch in der Hinsicht ändert sich nichts.

Die Kontrollstellen werden im Gesetzentwurf nur spezialgesetzlich geregelt.

Im bisher geltenden Bundesversammlungsgesetz gibt es bereits eine Befugnis für Videobeobachtungen mit dem § 19a, der auf den §12a im Bundesversammlungsgesetz verweist. Auch hier wird sich nichts ändern.

6. Das Militanzverbot (§ 18) ist sehr offen formuliert und ermöglicht damit willkürliches Handeln der Polizei, da diese im konkreten Fall entscheidet, ob eine Versammlung „Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch einschüchternd wirkt“. Warum halten Sie einen solchen Paragraphen für notwendig und überlassen der Polizei die Deutungshoheit darüber, bei welchen Versammlungen diese Regelung angewandt wird und bei welchen nicht?

Diese Aussage ist so nicht zutreffend und vor allem nicht haltbar. Das Militanzverbot ist klar und unmissverständlich formuliert und besteht aus drei Tatbestandsvoraussetzungen. Die Polizei handelt nicht willkürlich.

Ein Gesetz ist eine abstrakt-generelle Rechtsnorm. D.h. das Gesetz hat Geltung für eine Vielzahl von Sachverhalten und gilt für eine Vielzahl von Personen. Es wird nicht auf den jeweiligen Einzelfall Bezug genommen und es wird bei Personen auch nicht nach Herkunft, Geschlecht o.ä. unterschieden wird. Mithin ist es aus gesetzgeberischer Sicht selbsterklärend, dass auch sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden, die im Zweifel interpretationsbedürftig sind. Insofern ist es „Tagesgeschäft“ der Vollzugsbehörden, Gesetze entsprechend anwenden bzw. interpretieren zu müssen.

7. Warum verschärfen Sie das Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot, obwohl bekannt ist, dass sich Teilnehmer*innen von z.B. antifaschistischen Demonstrationen oftmals der Gefahr aussetzen, von Rechtsradikalen beobachtet und fotografiert zu werden? Dies zieht mögliche Gefahren für die persönliche Unversehrtheit der Teilnehmer*innen nach sich, da die Teilnehmer*innen nicht in der Lage sind, ihre Identität zu schützen. Gerade im Hinblick auf die Coronapandemie scheint eine Verschärfung wenig sinnvoll, da Demonstrierende fürchten müssen, sich rechtswidrig zu verhalten, wenn sie einen MNS und wetterbedingt beispielsweise eine Sonnenbrille oder Kapuze tragen.

Hierzu verweise ich auf § 27 des Bundesversammlungsgesetzes. Das Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot besteht bereits und ist auch jetzt schon eine

Straftat und demzufolge strafbewehrt. Das Einzige, das sich ändert, ist der mögliche Strafraum. Über die zu verhängende Höhe entscheiden jedoch die Gerichte.

8. In der letzten Sitzung des Innenausschusses wurde das Verbot von „Blockadetrainings“ und die Verschärfung des Störungsverbot unter anderem damit begründet, dass es darum ginge, zu verhindern, dass Neonazis friedliche Demonstrationen stören oder blockieren. Bisher gibt es keinerlei bekannte Blockadeversuche von Rechtsradikalen, daher wird auch diese Verschärfung vor allem Antifaschist*innen treffen. Warum versuchen Sie diese Verschärfung durchzusetzen, obwohl die von Ihnen angeführte Begründung unrealistisch und realitätsfern ist?

Der Staat hat einen gesetzlichen und insbesondere verfassungsrechtlichen Schutzauftrag. Dieser gilt im besonderen Maße für die Versammlungsfreiheit. Es ist Aufgabe des Staates, friedliche Versammlungen gegen Störungen zu schützen, unabhängig davon, wer sich friedlich versammelt und wofür bzw. wogegen. Entscheidend ist nur die Wahrung der Rechtsordnung, der Rechte anderer, der verfassungsmäßigen Ordnung und des Sittengesetzes.

Keiner hat das Recht, friedliche Versammlungen zu stören und zu behindern, weil keiner über unserer Verfassung steht.

Über die zeitnahe Beantwortung dieser Fragen freuen wir uns.

Mit freundlichen Grüßen
Bonner Bündnis gegen Rechts